

Die statistischen Angaben über die Erzielung der Aussagebereitschaft in Erstvernehmungen zum strafrechtlichen Schuldvorwurf verdeutlichen keinen signifikanten Unterschied zum Ergebnis des Vorjahres.

Aussagebereitschaft	1987	1986	1985
erreicht	90 %	90 %	88 %
teilweise erreicht	7 %	6 %	9 %
nicht erreicht	3 %	4 %	3 %

Ausgehend von der prozentualen Zunahme von Ermittlungsverfahren mit einfacher Sachverhalts- und Beschuldigtenstruktur, kann das im wesentlichen gleichbleibende Verhältnis zwischen dem Erzielen, dem teilweise Erzielen und dem Nichterzielen der Aussagebereitschaft nicht befriedigen. Als Ursache für das Nichterzielen der Aussagebereitschaft nennen die Abteilungen der Linie IX destruktives Aussageverhalten insbesondere

- von vorbestraften Beschuldigten,
- von Beschuldigten in Verfahren zur Aufklärung von Straftaten gegen die DDR, gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft, gegen das persönliche und private Eigentum, bei Zoll- und Devisenstraf-taten, bei Straftaten gegen das Leben und die Gesundheit der Menschen und bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit,
- von Tätern aus dem politischen Untergrund,
- von Tätern mit auffälliger oder primitiver Persönlichkeitsstruktur,
- bei der tatbestandsbezogenen Erarbeitung der subjektiven Seite, insbesondere der Tatmotivation,